

Allgemeine Erklärung der Menschenwürde

Präambel

Der sich dieser Erklärung anschließende Mensch bekundet seinen Willen, seine Würde als Mensch in freier Entscheidung selbst zu bestimmen. Den Richtern und Mediatoren der unabhängigen Gerichtsbarkeit wird hiermit ein Fundament für die Entscheidungsfindung gegeben, das immer dann zum Tragen kommen soll, wenn sich eine der streitenden Parteien zu dieser Erklärung bekennt.

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

- 1) Würde ist der aus Selbstbewusstsein und Empathie erwachsende Wertanspruch, der einem empfindungsfähigen Wesen um seinetwillen zukommt.
- 2) Mensch ist das mit Vernunft und Gewissen begabte geistig-sittliche Wesen, das sich selbst und seine Abkömmlinge durch eine biologische Systematik als Mensch identifiziert.
- 3) Vernunft ist die Fähigkeit, schädliches von unschädlichem Verhalten unterscheiden und dessen Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer verstehen zu können.
- 4) Gewissen ist der auf Empathie beruhende innere Drang, schädliche Auswirkungen nach Möglichkeit zu verhindern oder zumindest wiedergutzumachen.
- 5) Sittlichkeit ist die Fähigkeit, sich selbst in freier Entscheidung einem als gerecht empfundenen Verhaltenskodex zu verpflichten.
- 6) Freiheit im Sinne der guten Sitten ist die Abwesenheit von Aggression.
- 7) Aggression ist jeder Versuch der Erzwingung außerhalb von Verteidigung.
- 8) Erzwingung ist die Anwendung oder glaubhafte Androhung von Gewalt gegen den freien Willen.
- 9) Gewalt ist die Anwendung von Kraft zur Verwirklichung einer Verletzung.
- 10) Verteidigung ist jedes Handeln, das erforderlich ist, um einen gegenwärtigen Angriff auf Leib, Leben oder Eigentum von sich oder einem anderen abzuwenden.

Artikel 2 – Menschenrechte

- 1) Maßgebliche Grundlage dieser Erklärung ist die am 10. Dezember 1948 in Paris verkündete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.
- 2) Artikel 29 Absatz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht unter dem Vorbehalt, dass die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen die Menschenwürde achten.

Artikel 3 – Verletzung der Menschenwürde

- 1) Die Würde des Menschen ist verletzt, wenn
 1. ein Mensch aggressiv gegen andere Menschen vorgeht;
 2. ein nicht-aggressiver Mensch durch eine aggressive Gewalt oder arglistige Täuschung in seiner körperlichen Unversehrtheit bedroht ist oder dazu genötigt werden soll, auf ein Recht zu verzichten oder unbeteiligten Dritten zu schaden;
 3. eine Macht- oder Vertrauensposition dazu missbraucht wird, sich einen Vorteil unter Ausbeutung einer Zwangslage, einer Unerfahrenheit, eines Mangels an Urteilsvermögen oder einer erheblichen Willensschwäche zu verschaffen.

- 2) Die Würde des Menschen ist nicht verletzt, wenn
 1. verhältnismäßige Gewalt im Rahmen einer Ausbildung oder eines Spiels oder sportlichen Wettbewerbs ausgeübt und die Teilnahme daran nicht erzwungen wird;
 2. eine Äußerung, die als Beleidigung, Rufschädigung oder Hassrede aufgefasst wird, im Wesentlichen der Wahrheit entspricht;
 3. eine Meinung als herabwürdigend oder verletzend empfunden wird.

Artikel 4 – Schutz der Menschenwürde

- 1) Das Recht eines jeden Menschen auf Verteidigung der Menschenwürde darf weder vertraglich noch gesetzlich beschränkt oder aufgehoben werden.
- 2) Der Staat ist durch seine Verfassung zum Schutz der Menschenwürde zu verpflichten.
- 3) Der Schutz der Menschenwürde steht über jedem anderen öffentlichen Interesse.
- 4) Zwangsmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit müssen verhältnismäßig sein und dürfen nicht nehmen, was nicht wieder zurückgegeben werden kann.
- 5) Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Artikel 5 – Schutz des ungeborenen Lebens

- 1) Der Schutz der Menschenwürde erstreckt sich auch auf die vorgeburtlichen Entwicklungsstadien des Menschen innerhalb des Mutterleibs.
- 2) Werdende Eltern haben Anspruch auf finanzielle und psychologische Hilfe, um Überforderung oder einem gewollten Abbruch der Schwangerschaft entgegenzuwirken.

Artikel 6 – Schutz der Kindheit

- 1) Kinder genießen besonderen Schutz vor Recht und Gewalt.
- 2) Der Schutz des Kindes obliegt vorrangig den Eltern, die ihre Kinder vor dem Recht zu vertreten und vor aggressiver Gewalt zu schützen haben.
- 3) Eltern haben Anspruch auf finanzielle und psychologische Hilfe, die darauf hinwirken soll, dass das Kindeswohl von den Eltern selbstständig gewährleistet werden kann.
- 4) Der Zeitpunkt der sexuellen Aufklärung soll sich vernunftgemäß an der natürlichen Geschlechtsreife in Verbindung mit der geistigen und sittlichen Entwicklung des Kindes orientieren.
- 5) Die natürliche Geschlechtsreife des Menschen darf nicht durch künstliche Maßnahmen frühzeitig herbeigeführt oder verzögert werden.

Artikel 7 – Wiedergutmachung

- 1) Die Verletzung der Menschenwürde wird geheilt, indem das verletzende Verhalten umgehend eingestellt und versichert wird, dass sich die Verletzung nicht wiederholt.
- 2) Dem in seiner Würde verletzten Menschen steht ein gerechter Schadensausgleich durch den Verursacher der Verletzung zu.